

99078021261000

Landpachtvertrag anzeigen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003223-99078021261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078021261000
Leistungsbezeichnung I	Landpachtvertrag anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Landpachtvertrag anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 585 bis 597 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Landpachtvertrag
- § 2 und 3 Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) – Anzeige
- § 3 LPachtVG – Ausnahmen
- § 4 LPachtVG – Beanstandung
- § 7 LPachtVG - Beanstandungsverfahren
- § 1 Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz und der Mindestgröße der dem siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht unterliegenden Grundstücke – Anzeigepflicht
- § 2 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Agrar-Aufgabenübertragungsgesetz (SächsAgrarAÜG) – Zuständigkeit

Teaser

Wenn Sie ein Grundstück überwiegend zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachten, schließen Sie einen Landpachtvertrag ab. Den Abschluss und Änderungen von Pachtverträgen über mehr als 0,5 Hektar große Flächen müssen Sie bei der Landwirtschaftsbehörde anzeigen. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass aus einer ungünstigen Vertragsgestaltung agrarstrukturelle Fehlentwicklungen entstehen.

Volltext

Wenn Sie ein Grundstück überwiegend zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachten, schließen Sie einen Landpachtvertrag ab. Den Abschluss und Änderungen von Pachtverträgen über mehr als 0,5 Hektar große Flächen müssen Sie bei der Landwirtschaftsbehörde anzeigen. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass aus einer ungünstigen Vertragsgestaltung agrarstrukturelle Fehlentwicklungen entstehen.

Ein Neuvertrag ergibt sich bereits beim Wechsel einer oder mehrerer Vertragsbeteiligten.

Vertragsänderungen sind Änderungen bei der Pachtsache (Beispiel: Flächen), der Pachtdauer oder bei Vertragsleistungen (Beispiel: Pachtzins).

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Pachtvertrag (Kopie)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossener oder bestehender Pachtvertrag über eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäuden / Betrieb) <p>Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Pachtverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Flächen bis zu 0,5 Hektar, • zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten oder • die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen wurden (zum Beispiel Flurneuordnung).
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige erfolgt je nach Vereinbarung durch Sie als verpachtende / pachtende oder Immobilien vermittelnde Person.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie die zuständige Stelle fristgemäß über den Vertragsabschluss oder die Änderungen und übermitteln Sie die entsprechenden Unterlagen. • Soweit für Ihren Ort verfügbar, nutzen Sie die bereitstehenden Formulare oder reichen Sie die Anzeige online über Amt24 ein (siehe -> Onlineantrag und Formulare). <p>Innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist hat die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde die Möglichkeit, den Landpachtvertrag durch Bescheid zu beanstanden, wenn sich durch die Vertragsgestaltung agrarstrukturelle Fehlentwicklungen abzeichnen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige: innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss oder Vertragsänderung • • Beanstandung durch die Behörde: schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	